
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Februar 2000

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24. Februar 2000 folgende Satzung, zuletzt geändert am **29.11.2018**, beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Bezirksbeirat, als Wahlhelfer und für beratende Mitglieder in gemeinderätlichen Gremien.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 3 Stunden	36,00 €
von mehr als 3 bis 5 Stunden	48,00 €
für jede angefangene weitere Stunde	12,00 €
bis zu einem Höchstbetrag von	96,00 €

Der Höchstbetrag für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag beträgt 96,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit nach § 1 Abs. 2 wird für den mit der Teilnahme verbundenen besonderen Aufwand und den Hin- und Rückweg eine Stunde hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Beträgt die zeitliche Unterbrechung zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden. Bei einer mehrmaligen Inanspruchnahme am gleichen Tag wird jede Tätigkeit für sich berechnet, sofern die zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ende der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit und dem Beginn der zweiten ehrenamtlichen Tätigkeit mehr als eine Stunde beträgt.

§ 3

Entschädigung für die Stadträte

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht teilweise aus Sitzungsgeldern und einem monatlichen Grundbetrag.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen gemeinderätlicher Gremien erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der §§ 1 und 2. Das gilt auch für Fraktionssitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse vorzubereiten.
- (2a) Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Sitzungsteilnahme ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von pauschal 25,00 € (pro Sitzungstag), wenn sie gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich erklären, dass sie für die Zeit der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Hierbei müssen die Betroffenen glaubhaft darlegen, dass eine Betreuung mindestens eines Kindes bis zum Alter von 12 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen notwendig ist und dadurch ein finanzieller Mehraufwand entsteht, der nicht von dritter Seite abgedeckt wird.
- (2b) Das zusätzliche Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn dadurch der Höchstbetrag gemäß § 1 Abs. 2 überschritten wird.
- (3) Stadträte erhalten für ihren mit dem Gemeinderatsmandat zusammenhängenden Aufwand außerhalb der Rats- und Fraktionssitzungen einen monatlichen Grundbetrag von 220,00 €. Für die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhöht er sich für den mit dieser Funktion zusammenhängenden Aufwand um 100,00 €.
- (4) Stadträte, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind, haben auf Nachweis Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes.
- (5) Vertreter von Stadtbezirken im Gemeinderat nach § 14 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung sind Stadträten gleichgestellt.

§ 4

Reisekostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Reisekosten nach den für die Beamten der Stadtverwaltung geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 5

Sonderregelung für Mitglieder des Jugendgemeinderats

Die Jugendräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats oder dessen Ausschüsse abweichend von den Vorschriften dieser Satzung ausschließlich eine Auslagenpauschale. Das Nähere regeln die Richtlinien über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Göppingen, den 24. Februar 2000

Der Vorsitzende des Gemeinderats
gez. Reinhard Frank
Oberbürgermeister